



Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

Sprachführer Deutsch in Dänemark



Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, ein Abkommen des Europarats, schützt und fördert u.a. die deutsche Sprache in Dänemark. Dieser **Sprachführer** leitet Sie durch die Bestimmungen der Charta, die Dänemark auf Deutsch anwenden muss.

Doch weder Dänemark noch die Charta allein kann Ihre Sprache erhalten. Die Hauptverantwortung liegt bei Ihnen. Deutsch wird in Dänemark nur dann überleben, wenn Sie es jeden Tag verwenden - und überall. Denn eines ist sicher: Eine Sprache, die man nur zu Hause spricht, wird am Ende aussterben.

Sperrn Sie Ihre Sprache nicht daheim ein: Nehmen Sie die Charta beim Wort und nutzen Sie im Alltag die vielen Möglichkeiten, Deutsch auch da draußen zu sprechen.

Raus mit der Sprache!

Ziele und Grundsätze

Hinsichtlich der deutschen Sprache legt **Dänemark** in den Gebieten, in denen Deutsch gebraucht wird, unter Berücksichtigung der Situation der deutschen Sprache seiner Politik, Gesetzgebung und Praxis u.a. folgende Ziele und Grundsätze zugrunde:

- die **Anerkennung der deutschen Sprache** als Ausdruck des kulturellen Reichtums
- die **Achtung des geografischen Gebiets der deutschen Sprache**, um sicherzustellen, dass bestehende oder neue Verwaltungsgliederungen die Förderung des Deutschen nicht behindern
- die Notwendigkeit **entschlossenen Vorgehens zur Förderung des Deutschen**, um es zu schützen.

Dänemark verpflichtet sich, sofern dies noch nicht geschehen ist, jede **ungerechtfertigte Unterscheidung, Ausschließung, Einschränkung oder Bevorzugung zu beseitigen, die den Gebrauch der deutschen Sprache betrifft** und darauf ausgerichtet ist, die Erhaltung oder Entwicklung des Deutschen zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Das **Ergreifen beson-**

derer Maßnahmen zugunsten des Deutschen, welche die Gleichstellung zwischen den Sprechern des Deutschen und der übrigen Bevölkerung fördern sollen oder welche ihre besondere Lage gebührend berücksichtigen, gilt nicht als diskriminierende Handlung gegenüber den Sprechern weiter verbreiteter Sprachen.

Dänemark verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen das gegenseitige Verständnis zwischen allen Sprachgruppen des Landes zu fördern, indem es insbesondere **Achtung, Verständnis und Toleranz gegenüber den Regional- oder Minderheitensprachen** in die Ziele der in Dänemark vermittelten Bildung und Ausbildung einbezieht und indem es die Massenmedien ermutigt, dasselbe Ziel zu verfolgen.

Bei der Festlegung seiner Politik in Bezug auf die deutsche Sprache **berücksichtigt Dänemark die von der Gruppe, die Deutsch gebraucht, geäußerten Bedürfnisse und Wünsche**. Dänemark wird ermutigt, erforderlichenfalls Gremien zur Beratung der Behörden in allen Angelegenheiten der deutschen Sprache einzusetzen.

Bildung

Im Bereich der Bildung verpflichtet sich Dänemark, in dem Gebiet, in dem Deutsch gebraucht wird, unter Berücksichtigung der Situation der deutschen Sprache und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache des Staates:

- die **Kindergarten-Erziehung ganz oder zu einem erheblichen Teil in Deutsch** zumindest denjenigen Schülern anzubieten, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird
- den **Grundschulunterricht ganz oder zu einem erheblichen Teil in Deutsch** (Deutsch als Unterrichtssprache verschiedener Fächer) oder den Unterricht des Deutschen als integrierenden Bestandteil des Lehrplans zumindest denjenigen Schülern anzubieten, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird
- innerhalb des Unterrichts im **Sekundarbereich** den **Unterricht der deutschen Sprache** als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen
- innerhalb der **beruflichen Bildung** den **Unterricht der deutschen Sprache** als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen

- **Deutsch als Studienfach** an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten
- **Deutsch als Fach der Erwachsenen- und Weiterbildung** anzubieten
- für den **Unterricht der Geschichte und Kultur**, die in der deutschen Sprache ihren Ausdruck findet, zu sorgen
- für die **Aus- und Weiterbildung der Lehrer** zu sorgen, die zur Durchführung der oben genannten Maßnahmen erforderlich sind
- ein oder mehrere **Aufsichtsorgane** einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der deutschen Sprache getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.

Im Bereich der Bildung verpflichtet sich Dänemark in Bezug auf **andere Gebiete** als diejenigen, in denen Deutsch herkömmlicherweise gebraucht wird, Unterricht der deutschen Sprache oder Unterricht in Deutsch auf allen geeigneten Bildungsstufen zuzulassen, zu diesem Unterricht zu ermutigen oder ihn anzubieten, wenn die Zahl der Sprecher des Deutschen dies rechtfertigt.

Justizbehörden

Dänemark verpflichtet sich, in Bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche Deutsch gebrauchen, die nachstehende Maßnahme rechtfertigt, unter Berücksichtigung der Situation der deutschen Sprache und unter der Bedingung, dass die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeit nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert,

- in **zivilrechtlichen Verfahren** und in **Verfahren vor Verwaltungsgerichten** zuzulassen, dass **Urkunden und Beweismittel in Deutsch** vorgelegt werden, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen.

Dänemark verpflichtet sich, die **Rechtsgültigkeit** von im Inland abgefassten **Rechtsurkunden** nicht allein aus dem Grund zu verneinen, weil sie **in Deutsch** abgefasst sind.

Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Deutsch gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation der deutschen Sprache verpflichtet sich Dänemark, im Rahmen des Zumutbaren sicherzustellen, dass Personen, die Deutsch gebrauchen, **in deutscher Sprache abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen** können.

Dänemark verpflichtet sich, nach Möglichkeit Wünsche von **deutschsprachigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes**, im deutschsprachigen Gebiet eingesetzt zu werden, zu erfüllen.

Dänemark verpflichtet sich, den Gebrauch oder die Annahme von **Familiennamen in deutscher Sprache** auf Antrag der Betroffenen zuzulassen.

Medien

Dänemark verpflichtet sich, für die Sprecher der deutschen Sprache in den Gebieten, in denen Deutsch gebraucht wird, unter Berücksichtigung der Situation der deutschen Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

- zur Einrichtung **mindestens eines privaten Hörfunksenders in Deutsch** zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern
- zur Einrichtung **mindestens eines privaten Fernsehkanals in Deutsch** zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern
- zur Produktion und Verbreitung von **Audio- und audiovisuellen Werken in Deutsch** zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern

- zur Schaffung und/oder Erhaltung **mindestens einer Zeitung in Deutsch** zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern
- die bestehenden Maßnahmen **finanzieller Hilfe** auf **audiovisuelle Produktionen in Deutsch** zu erstrecken
- die **Ausbildung von Journalisten** und anderem Personal für Medien zu unterstützen, die Deutsch gebrauchen.

Dänemark verpflichtet sich, den **freien direkten Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in Deutsch** zu gewährleisten und die Weiterverbreitung von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in Deutsch nicht zu behindern. Es verpflichtet sich ferner, sicherzustellen, dass die Freiheit der Meinungsäußerung und die freie Verbreitung von Informationen in den Printmedien in Deutsch keiner Einschränkung unterworfen wird. Die Ausübung dieser Freiheiten kann unter bestimmten Bedingungen gesetzlich eingeschränkt werden.

Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten – insbesondere **Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien**, einschließlich unter anderem des Einsatzes **neuer Technologien** – verpflichtet sich Dänemark, in dem Gebiet, in dem Deutsch gebraucht wird, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben,

- **kulturelle Tätigkeiten in deutscher Sprache** zu ermutigen sowie die **Verbreitung deutschsprachiger Werke** zu fördern
- die **Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung** von Werken aus dem Deutschen zu unterstützen und auszubauen
- sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen Gremien bei den Unternehmungen, die sie ins Leben

rufen oder unterstützen, in angemessener Weise dafür sorgen, dass die Kenntnis und der **Gebrauch der deutschen Sprache** sowie der Regional- oder Minderheitenkultur berücksichtigt wird

- Maßnahmen zu fördern, um sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verantwortlichen Gremien über **Personal** verfügen, das die deutsche Sprache sowie die Sprache der übrigen Bevölkerung beherrscht
- zur unmittelbaren **Mitwirkung von Vertretern der Sprecher der deutschen Sprache** bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten zu ermutigen
- zur **Schaffung eines oder mehrerer Gremien, die für die Sammlung, Aufbewahrung und Aufführung oder Veröffentlichung von in der deutschen Sprache geschaffenen Werken** verantwortlich sind, zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern.



In Bezug auf **andere Gebiete** als diejenigen, in denen Deutsch herkömmlicherweise gebraucht wird, verpflichtet sich Dänemark, wenn die Zahl der Sprecher des Deutschen dies rechtfertigt, geeignete kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen zuzulassen, dazu zu ermutigen und/oder sie vorzusehen.

Dänemark verpflichtet sich, bei der Verfolgung seiner **Kulturpolitik im Ausland die deutsche Sprache und** die in ihr zum Ausdruck kommende **Kultur angemessen zu berücksichtigen**.

Wirtschaftliches und soziales Leben

In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichtet sich Dänemark, im ganzen Land

- aus seinem Recht jede Bestimmung zu entfernen, die den **Gebrauch der deutschen Sprache** in Urkunden betreffend das wirtschaftliche oder soziale Leben, insbesondere **Arbeitsverträge**, sowie in technischen Schriftstücken wie **Gebrauchsanweisungen** für Erzeugnisse oder Anlagen ungerechtfertigt verbietet oder einschränkt
- Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch der deutschen Sprache im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen

- den **Gebrauch der deutschen Sprache** durch andere als die oben genannten Mittel zu **erleichtern und/oder dazu zu ermutigen**.

In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichtet sich Dänemark, insoweit die staatlichen Stellen zuständig sind, in dem Gebiet, in dem die deutsche Sprache gebraucht wird, im Rahmen des Zumutbaren sicherzustellen, dass soziale Einrichtungen wie **Krankenhäuser, Altersheime und Heime** die Möglichkeit bieten, Sprecher der **deutschen Sprache**, die aufgrund von Krankheit, Alter oder aus anderen Gründen der Betreuung bedürfen, in deren eigener Sprache aufzunehmen und zu behandeln.

Grenzüberschreitender Austausch

Dänemark verpflichtet sich,

- bestehende **Abkommen** anzuwenden, die es **mit den deutschsprachigen Staaten** verbinden, oder sich, wenn nötig, um den Abschluss solcher Übereinkünfte zu bemühen, um dadurch Kontakte zwischen den Sprechern der deutschen Sprache in den betreffenden Staaten **in den Bereichen Kultur,**

Bildung, Information, berufliche Bildung und Weiterbildung zu fördern

- **zugunsten der deutschen Sprache die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, insbesondere zwischen regionalen oder örtlichen Behörden, zu erleichtern und zu fördern**, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die deutsche Sprache gebraucht wird.

Gibt's Probleme?

Organisationen oder Vereinigungen, die in Dänemark rechtmäßig gegründet worden sind, können den Europarat auf Fragen aufmerksam machen, welche die von Dänemark mit der Charta eingegangenen Verpflichtungen betreffen. Bitte richten Sie solche Erklärungen an:

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
Europarat
F-67075 Straßburg
minlang.secretariat@coe.int

Stichpunkte:

www.coe.int/minlang

Die Sprachführer geben für jede von der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen geschützte Sprache einen Überblick über die für sie geltenden Bestimmungen. Dieser Bürgerleitfaden ersetzt nicht die Charta. Der genaue Wortlaut der von den Vertragsstaaten angenommenen Bestimmungen und die Übersicht aller von diesen Bestimmungen abgedeckten Sprachen findet sich auf der Webseite des Europarats: <http://conventions.coe.int/Treaty/GER/v3DefaultGER.asp>. Es werden fortlaufend weitere Sprachführer vorbereitet.